



## **Sozialdemokratie & Homosexualität**

Löwelstraße 18, 1014 Wien

Tel.: 01 / 53 427 284

[www.soho.or.at](http://www.soho.or.at) - [office@soho.or.at](mailto:office@soho.or.at)

**Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend**  
**Büro der Frau Bundesministerin**  
**z.Hd. Frau Mag. Regina Aigner**  
**Radetzkystraße 2**  
**1030 Wien**  
**E-Mail: [regina.aigner@bmgfj.gv.at](mailto:regina.aigner@bmgfj.gv.at)**

Wien, am 5. November 2007

### **Stellungnahme - Entwurf für ein "Lebenspartnerschaftsgesetz"**

Sehr geehrte Frau Mag. Aigner!

Zum bei der Arbeitskreissitzung am 24. Oktober verteilten Entwurf des Justizressorts nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13. September ausgeführt, hat für die SoHo der Zugang für gleichgeschlechtliche Paare zu allen Rechten und Pflichten der Ehe oberste Priorität. Dieses Ziel kann aus unserer Sicht entweder durch die generelle Öffnung der Ehe (als optimale Lösung, da damit automatisch auch landesgesetzliche Vorschriften betroffen wären) oder durch die Schaffung eines eigenen Rechtsinstitutes erreicht werden.

Ein eigenes Rechtsinstitut ist für uns dann akzeptabel, wenn die Rechte und Pflichten sich praktisch am geltenden Eherecht orientieren: "light"-Varianten für gleichgeschlechtliche Paare lehnen wir ab!

Zur rechtstechnischen Umsetzung haben wir beim eigenen Rechtsinstitut für den Weg der skandinavischen Staaten plädiert, in denen stets auf die Regelungen des jeweiligen Eherechts verwiesen werden. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der Umsetzung in anderen Staaten (z.B. der Schweiz). Dazu erklären wir, dass uns die Form der Umsetzung nicht so wichtig ist, wesentlich erscheint uns der Inhalt.

#### Positiv ist:

Grundgedanke des Entwurfes ist - wie Frau BM Maria Berger gegenüber den Medien erklärt hat - , "dass diese standesamtlich eingetragene Lebenspartnerschaft im Wesentlichen auf Regeln basiert, die auch für Ehepartner gelten" und dass es im Entwurf "etwa die gleichen Rechte und Pflichten für die Partner (gibt), wie bei verheirateten Personen".

Dies ist in zentralen Fragen aus unserer Sicht gelungen und wir appellieren an die zuständigen Ressorts, insbesondere an das Sozial-, Finanz- und Innenministerium, den vorliegenden Entwurf diesem Grundgedanken entsprechend zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die gleichberechtigte Einbeziehung in das gesamte Sozialversicherungsrecht, da ansonsten ja zentrale Pflichten verankert wären (z.B. Unterhalt) aber zentrale Rechte fehlen würden (z.B. Hinterbliebenenversorgung). Eine derartige "Schieflage" bei Pflichten und Rechten im Vergleich zur Ehe bei gleichgeschlechtlichen Paaren wäre jedenfalls unakzeptabel.

Diskussionswürdig ist:

Es gibt Abweichungen zum Eherecht, bei denen wir den Eindruck haben, dass sie "gut gemeint" sind: So etwa die Abweisung der Auflösung der Lebenspartnerschaft unter gewissen Umständen bis zu drei Jahren, während etwa bei einer Ehe der schuldlose Teil bis zu 6 Jahre an der Ehe festhalten kann. Oder dass man für die Lebenspartnerschaft volljährig sein muss, während eine Ehe (mit Erlaubnis der Eltern und gerichtlicher Genehmigung) ab 16 Jahren eingegangen werden kann. Sollte das Motiv derartig unterschiedlicher Regelungen fragwürdige Bestimmungen im Eherecht sein, so regen wir an, diese dann auch im Eherecht zu ändern.

Negativ ist:

Im Entwurf fehlt die Festlegung, dass Lebenspartner mit den Verwandten ihres/r PartnerIn verschwägert, und damit Teil der Familie, sind (§ 40f ABGB). LebenspartnerInnen sind damit auch nicht Stiefeltern(teile) der Kinder ihrer PartnerInnen. Besonders kritikwürdig erachten wir, dass nicht nur die Fremdkind- sondern auch die Stiefkindadoption (also des leiblichen Kindes des/der PartnerIn) ausgeschlossen ist. Dies führt zwangsläufig dazu, dass Kindern in sogenannten Regenbogenfamilien Unterhaltsansprüche und Erbrechte vorenthalten werden und dass es zu Unsicherheit im Fall des Todes des leiblichen Elternteils kommt.

So löblich die vorgeschlagene Bestimmung (§ 3 LPartG) "Niemand darf wegen seiner Lebenspartnerschaft diskriminiert werden." ist - es darf wohl auch kein Kind diskriminiert werden, nur weil es in einer Regenbogenfamilie aufwächst und einen schwulen Vater oder eine lesbische Mutter hat!

Wir wiederholen deshalb unsere Position: Kinder im gemeinsamen Haushalt, meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen, sind in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften wesentlich häufiger, als gemeinhin angenommen! Hier herrscht also dringender Handlungsbedarf, wenn man das "Kindeswohl" wirklich ernst zu nehmen bereit ist.

An die Arbeitsgruppe appellieren wir, in Abstimmung mit den anderen Ressorts möglichst bald einen Entwurf vorzulegen, der die Bereiche außerhalb des Justizressorts abdeckt, wie Fremdenrecht, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u.v.a.m.), so dass es in absehbarer Zeit zu einer akkordierten Regierungsvorlage kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
für die SoHo

Günter Tolar e.h.  
Bundesvorsitzender

BR Peter Traschkowitsch e.h.  
Stv. Landesvorsitzender Wien